

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg und Marion Platta (LINKE)**

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

Grundlagen für Bebauungsplanverfahren und Bebauung von ökologischen Ausgleichsflächen

und **Antwort** vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke) und Frau Abgeordnete Marion Platta (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24737

vom 01. September 2020

über Grundlagen für Bebauungsplanverfahren und Bebauung von ökologischen
Ausgleichsflächen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie und wo werden Flächen dokumentiert, die auf Grund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Bauvorhaben bearbeitet bzw. ökologisch aufgewertet wurden (bitte auch den Anteil von privaten Flächen angeben)?

Antwort zu Frage 1:

Nach § 17 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen. Es dient dazu, die dauerhaft zu erhaltenden Ausgleichsflächen zu dokumentieren und für städtebauliche Planungen als planungsbefangen zu kennzeichnen.

Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftsplanung hat dazu im Berliner KompensationsInformationssystem (KIS) ein Flächenkataster entwickelt, in dem alle festgesetzten Berliner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür in Anspruch genommenen Kompensationsflächen zu erfassen sind. Das Verzeichnis ist öffentlich zugänglich (Fachinformationssystem FIS-Broker). Die Datenbereitstellung und -pflege liegt vorwiegend in der Verantwortung der unteren Naturschutzbehörden; bei Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung und aufgrund von Verfahren mit Konzentrationswirkung liegt sie bei der obersten Naturschutzbehörde.

Das Verhältnis von öffentlichen und privaten Ausgleichsflächen ist ca. 70% öffentliche zu 30 % privaten Flächen.

Frage 2:

In welchen Fällen werden Ausgleichsflächen befristet unter Schutz gestellt und können dadurch (wenn auch später) auf welcher bauplanungsrechtlichen Grundlage bebaut werden?

Antwort zu Frage 2:

Ausgleichsflächen sind rechtlich zu sichern. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Die rechtliche Sicherung muss solange bestehen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen andauern. Auch wenn keine dauerhaften Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, muss der Erfolg der Kompensation dauerhaft und nicht nur vorübergehend gesichert sein. Ausgleichs- und Ersatzflächen können daher nur in den Fällen befristet werden, in denen auch der Eingriff befristet ist.

Von der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist die Unterschutzstellung im Sinne des Flächennaturschutzes zu unterscheiden. Diese erfolgt aufgrund des §§ 22 ff BNatSchG und dient der Erhaltung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Gebiete.

Frage 3:

Wie viele Ausgleichsflächen sind in den letzten fünf Jahren bebaut worden; um welche handelt es sich (bitte auflisten)?

Antwort zu Frage 3:

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft zu erhalten. Sollten Ausgleichsflächen dennoch für andere Planungen beansprucht werden, so ist im jeweiligen Planverfahren hierzu eine entsprechende Abwägungsbegründung anzufertigen, sowie die rechtlich und fachlich angemessene Kompensation darzustellen. Aus dem Kompensationsflächenkataster sind die ursprünglich zur Kompensation festgesetzten Flächen dann zu entfernen und ggf. werden neue Ausgleichsflächen aufgenommen. Dem Senat wurden bisher keine Flächen gemeldet, auf die dies zutrifft.

Frage 4:

Wie wird der „Ausgleich für den Ausgleich“ – also der Ausgleich für eine zu bebauende Ausgleichsfläche – berechnet und geschaffen?

Frage 5:

Wie wird angesichts der schnellen Aufgabe von eigentlich dauerhaft angedachten Ausgleichsflächen hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Anpflanzungen und der höheren ökologischen Funktion älterer Anpflanzungen verfahren?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Eine schnelle Aufgabe von eigentlich dauerhaft angedachten Ausgleichsflächen ist dem Senat nicht bekannt.

Allgemein wird bei einem Eingriff in Natur und Landschaft immer der aktuelle Zustand der Fläche bewertet. Dies geschieht nach dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin. Darin werden die einzelnen Schutzgüter nach einem bestimmten

Bewertungsrahmen klassifiziert. Dabei wird von einem höheren Ausgangswert für seltene und gefährdete Biotop ausgingen.

Zudem wird für den Wert eines Biotops auch die Dauer angerechnet, die eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft des Biotoptyps durch autochthone Besiedlung brauchen würde. Diese ist bei alten, stabilen Biotopen (z.B. Wälder oder Moore) entsprechend hoch.

Frage 6:

Trifft es zu, dass die Fläche für den Bau des Museums der Moderne auf dem Kulturforum eine Ausgleichsfläche ist, die nun versiegelt wird; wenn ja, wo findet der Ausgleich für den Ausgleich statt?

Antwort zu Frage 6:

Es sind laut der Begründung zum Bebauungsplan 1-35ba 61 Baumpflanzungen als Ersatz für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume durchzuführen. Mit Ausnahme vereinzelter Ersatzbaumpflanzungen im Straßenraum ist ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1-35ba nicht möglich.

Die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Gemäß Mitteilung des Bezirks Mitte von Berlin vom 30.03.2017 sind die Baumpflanzungen in den folgenden Straßen und angrenzenden Bereichen vorgesehen: Guineastraße, Otawistraße, Genterstraße, Gartenstraße, Ackerstraße, Hussitenstraße, Usedomer Straße, Wolliner Straße, Graunstraße, Ramlerstraße, Putbusser Straße, Rügener Straße, Neues Ufer und Klarenbachstraße.

Der Betrag zur Pflanzung der 61 Ersatzbaumpflanzungen - ist zweckgebunden zu Baubeginn unter der genauen Angabe des verbindlichen Verwendungszweckes (notwendig für Überprüfungs zwecke) auf ein Konto der Landeshauptkasse zu überweisen. Die Mittel für die Ersatzpflanzungen werden dem Bezirk Mitte bei Umsetzung dann zur auftragsweisen Bewirtschaftung freigegeben.

Mit dem Vorhabenträger gibt es dazu eine schriftliche Vereinbarung.

Frage 7:

Unter welchen Voraussetzungen können Ausgleichsflächen für mehrere Ausgleichsmaßnahmen belegt werden?

Antwort zu Frage 7:

Eine Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche der Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann mit mehreren Maßnahmen belegt werden, wenn nach Planung bzw. Umsetzung einer Maßnahme ein ausreichendes Aufwertungspotential für weitere Maßnahmen auf der Fläche besteht und sich die Maßnahmen fachlich ergänzen.

Frage 8:

Welche Projekte sollen auf dem gesamtstädtischen Ökokonto „Malchower Auenlandschaft“ verbucht werden?

Antwort zu Frage 8:

Im Ökokonto der Malchower Auenlandschaft sollen für Projekte der Berliner Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bereitgestellt werden. Es ist vorgesehen, vorrangig größere Entwicklungsprojekte mit längerfristiger Entwicklungsperspektive, wie beispielsweise des Blankenburger Südens, zu begünstigen.

Frage 9:

Wird künftig die Neuanlage von Kleingartenparzellen als Ausgleichsflächen anerkannt; wenn ja, ab wann, wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 9:

Grundsätzlich eignet sich die Neuanlage von Kleingartenparzellen nur sehr eingeschränkt als Ausgleichsmaßnahme. Die geringe Größe der Parzellen, die gärtnerische Zweckbestimmung und die mit der Nutzung einhergehende Versiegelung durch Lauben, Vereinshaus etc. bieten wenig Aufwertungspotential für Kompensationsmaßnahmen im Sinne des dauerhaften Ausgleichs der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Ob die Neuanlage von Kleingartenparzellen als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgebend ist u.a. der jeweilige Ausgangszustand der hierfür vorgesehenen Fläche. Nur Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild führen, die erhalten und ausreichend rechtlich gesichert werden können, können angerechnet werden.

Frage 10:

Für den Bau des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages (BIZ) auf der Wiese vor dem Reichstagsgebäude sollte der volle Ausgleich auf dem sog. Grabfeld I in der Scharnhorststraße 29/30 in Mitte erfolgen: Nach den Planungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) soll das Areal nun jedoch zu einem Drittel für die Erweiterung eines Bundesministeriums in Anspruch genommen werden: Wie kam es zu dieser Kehrtwende? Welches neue Eingriffsgutachten zum Bebauungsplan 1-94 (BIZ) wurde dazu wann erarbeitet und wo ist dieses einsehbar?

Antwort zu Frage 10:

Verursacht durch die Planung im nördlichen Bereich des Großen Tiergartens erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Um einen Ausgleich zu schaffen, wurden verschiedene Flächen des Bundes geprüft. Der Senat folgte der Argumentation des Bezirks Mitte, den Ausgleich auf einem Grundstück an der Scharnhorststraße 29/30 vorzusehen. Die Eigentümerin BImA lehnte dies ab mit der Begründung, dort vollflächig einen Erweiterungsbau für das Wirtschaftsministerium zu planen. Es folgten Verhandlungen zwischen dem Senat, des Bezirks Mitte und der BImA. Der Bezirk bestand auf einer vollständigen Freihaltung der Fläche Scharnhorststraße 29/30 für Ausgleichsmaßnahmen,

die BImA lehnte dies weiterhin ab. Infolgedessen wurde auf Senatsebene mit der BImA der nun vorliegende Vorschlag erarbeitet, der eine Bebauung von etwa 1/3 und eine Freihaltung für Ausgleichsmaßnahmen von etwa 2/3 vorsieht.

Derzeit wird ein möglicher Ausgleich auf ergänzender weiteren Flächen u.a. in Wartenberg fachlich geprüft. Im Anschluss daran wird das Ergebnis in das Eingriffsgutachten zum Bebauungsplan 1-94 BIZ einfließen und wird den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme gestellt und der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplans.

Frage 11:

Warum hat sich der Senat trotz des sich verändernden Stadtklimas und des Stadtentwicklungsplans Klima über Beschlüsse – in diesem Fall des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. November 2019, mit dem der volle Ausgleich in der Scharnhorststraße 29/30 erfolgt und eine Bebauung für 30 Jahre ausgeschlossen wird, sowie des Bezirksamtes Mitte (Bezirksamtsvorlage Nr. 1130 / 2020 vom 28.05.2020) – hinweggesetzt?

Antwort zu Frage 11:

Das Grundstück Scharnhorststraße 29/30 war vor der Diskussion um eine mögliche Ausgleichsfläche und dem daraufhin folgenden Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1-111 vollständig überbaubar gemäß § 34 BauGB. Durch den Kompromiss mit der BImA könnte sichergestellt werden, dass sich die Freiflächenversorgung im Bezirk Mitte durch die Erweiterung des Invalidenparks um etwa 1.700 qm verbessern wird. Durch den Bebauungsplan 1-111 dies planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Ziele übergeordneter Planungen wie dem STEP Klima bzw. STEP Klima konkret berücksichtigt. Der o.g. Beschluss des Haushaltsausschusses zur Herausgabe der Fläche richtet sich an das Bundesministerium für Finanzen, deren nachgeordnete Behörde die BIMA ist.

Frage 12:

Wie wurden der Deutsche Bundestag und das Bezirksamt Mitte vom Senat über die Kehrtwende in Kenntnis gesetzt? Welche Reaktionen sind aus diesen Gremien dem Senat übermittelt worden?

Antwort zu Frage 12:

Der Bezirk Mitte wurde vom Senat über den Kompromissvorschlag in Kenntnis gesetzt. Ansprechpartner des Bundes während der Verhandlungen war die BImA. der Deutsche Bundestag war nicht Verhandlungspartner. Die BIMA ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Finanzen.

Frage 13:

Wie und durch wen wurde geprüft, ob das Bundesministerium seinen Raumbedarf nur in der Scharnhorststraße realisieren kann, wo doch im Flächennutzungsplan für dieses Areal kein Symbol „Hauptstadtfunktion“ eingetragen ist und auch für Bundesorgane die Verpflichtung gelten müsste, mit dem Boden sparsam umzugehen?

Antwort zu Frage 13:

Die BlmA hat dem Senat den notwendigen Raumbedarf für die Unterbringung des Wirtschaftsministeriums mitgeteilt. Vor den Verhandlungen sah die Planung des Bundes neben der Erweiterung auf dem Grundstück des bestehenden Ministeriums eine vollständige Bebauung des Grundstücks Scharnhorststraße 29/30 vor. Im Zuge der Kompromissfindung hat die BlmA auf einen Großteil der Bebaubarkeit auf dem Grundstück Scharnhorststraße 29/30 verzichtet. Der Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 stellt das Plangebiet als Grünfläche, Parkanlage dar. Die geplante Blockrandschließung ist als untergeordnete Grenzkorrektur aus der östlich angrenzend dargestellten gemischten Baufläche M2 entwickelbar.

Frage 14:

Welche Ausgleichsmaßnahme zieht die Erweiterung des Bundesministeriums nach sich und wo wird dieser Ausgleich erfolgen?

Antwort zu Frage 14:

Für die Erweiterung des Ministeriums auf dem Grundstück Scharnhorststraße 29/30 befindet sich der Bebauungsplan 1-111 in Aufstellung. Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1a Absatz 3 die Behandlung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in der Bauleitplanung. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nach § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Durch die Planung einer straßenseitigen Bebauung an der Scharnhorststraße 29/30 erfolgt kein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft, da auch ohne den Bebauungsplan Nr. 1-111 auf Grundlage von § 34 BauGB dieses Vorhaben des Bundes zulässig wäre.

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan kein Eingriff ermöglicht, der nicht bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig gewesen wäre. Demnach ist kein Ausgleich erforderlich.

Frage 15:

Trifft es zu, dass für beide Maßnahmen - BIZ und Erweiterung des Bundesministeriums – ein voller Ausgleich nicht im Bezirk Mitte erfolgen wird?

Antwort zu Frage 15:

Zur Erweiterung des Ministeriums siehe Antwort zu Frage 14. Der Ausgleich für das BIZ soll im wesentlichen mit der Fläche Scharnhorststraße 29/30 im Bezirk Mitte erfolgen. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gem. § 1 Absatz 7 BauGB unterliegen in einem Bebauungsplanverfahren die Belange des Umwelt- und Naturschutzes der Abwägung.

Frage 16:

Wie sieht der Senat diesen nicht ortsnahen Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der „Stadt der kurzen Wege“ und des Naturhaushalts?

Antwort zu Frage 16:

Gemäß § 1a Absatz 3 Baugesetzbuch kann der Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Ausgleichsfläche Scharnhorststraße 29/30 befindet sich jedoch zentral unweit des Eingriffsortes im Bezirk Mitte. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden im Rahmen des Eingriffsgutachtens im Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Frage 17:

In wie vielen Fällen war es in den letzten fünf Jahren gängige Praxis des Senats, sich über Beschlüsse eines Bezirksamtes zu Ausgleichsflächen hinwegzusetzen?

Antwort zu Frage 17:

Hierzu gibt es keine systematische Erfassung. Da die Zuständigkeit für Bebauungsplanverfahren entweder beim Bezirk oder dem Senat liegt und es somit keine Doppelzuständigkeit gibt, liegt die Entscheidung beim jeweiligen Plangeber. Soweit die Zuständigkeit für ein Bebauungsplanverfahren an den Senat übergeht, gibt es keine Bindung an den Beschluss des Bezirks, wenngleich dies berücksichtigt wird. Eine Abweichung erfolgt nur aus fachlichen oder rechtlichen Gründen.

Frage 18:

Wie und wann gedenkt der Senat für die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen den natürlichen Kohlenstoffspeicher in Berlin durch Vegetation und Boden gemäß den Ergebnissen des Forschungsprojektes NatKos, die seit Juni 2019 vorliegen, in die Umweltprüfungen aufzunehmen?

Antwort zu Frage 18:

Die im Juli 2020 von der Humboldt-Universität übermittelten Daten des NatKoS-Projektes (Planungsinstrument für das CO₂-Management der natürlichen Kohlenstoffspeicher Berlins) zu organischen Bodenkohlenstoffgehalten im Boden werden aktuell in die sich im Aufbau befindliche digitale Bodenpunktdatenbank des Landes Berlin eingepflegt. Eine Zusammenführung der Datensätze für die Umweltatlaskarte 01.06.6 Organischer Kohlenstoffvorrat erfolgt bei der turnusgemäßen Aktualisierung. Für Umweltprüfungen sollte grundsätzlich auf die Umweltatlaskarte „Planungshinweise zum Bodenschutz“ 01.13 zurückgegriffen werden, in die auch die Daten der Umweltatlaskarte 01.06.6 (zuletzt aktualisiert 2018) eingeflossen sind.

Das Land Berlin verfügt bereits seit 2013 über eine belastbare Karte zu organischen Kohlenstoffgehalten der Böden (siehe oben). Aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen, Ableitungsmethoden und unterschiedlichen Untersuchungstiefen

können sich die Ergebnisse der Umweltatlaskarte und des NatKos-Projektes im Einzelnen unterscheiden. Da die Umweltatlaskarte nur Tiefen bis 22 dm betrachtet, sind auch die maximalen Kohlenstoffgehalte im Umweltatlas geringer. Die Ergebnisse des NatKoS-Projektes basieren insgesamt nur auf 229 Profildaten, während die Datenbasis des Umweltatlas wesentlich größer ist. Eine Ergänzung des Umweltatlasdatensatzes mit den NatKos-Ergebnissen wird angestrebt.

Der Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen basiert für das Schutzgut Boden auf der Umweltatlaskarte „Planungshinweise zum Bodenschutz“ 01.13. Mit dem Wertträger „Natürliche Funktionen des Bodens und Archivfunktion für die Naturgeschichte“ wird der Aspekt natürlicher Kohlenstoffspeicher in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Berlin, den 17.09.2020

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen